



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Themenbereich Polizei und Justiz

Update „Freiheitsentzug“

April – Juni 2014

International

UNO

CAT: [Siebter periodischer Bericht der Schweiz](#) zuhanden des UNO-Komitees gegen Folter

Bundesrat verabschiedet den neusten Bericht über die Umsetzung der UNO-Konvention gegen Folter

- Im Bericht wird u.a. zu folgenden Themen Stellung bezogen:
 - Zwangsweise Rückführung von Asylsuchenden (Fragen 8 f., S. 20 ff.)
 - Ausbildung von Beamten/innen im Justizvollzug und Polizisten/innen (Fragen 12 f., S. 26 ff.)
 - Überbelegung von Gefängnissen (Frage 15, S. 31 f.)
 - Einzelhaft (Frage 16, S. 32)
 - Gesundheit in Haft (Frage 17, S. 32 ff.)
 - Haftbedingungen (Frage 24a, S. 42 f.)
 - Trennungsgebot (Frage 24b, S. 43 f.)
 - Lebenslängliche Verwahrung (Frage 25, S. 44 ff.)
 - Umgang mit Polizeigewalt (Fragen 18 f., S. 36 ff.)

Zusätzliche Links: [Medienmitteilung Bund](#); [Artikel humanrights.ch](#)

Schlagwörter: CAT; CAT-BerichtCH2014; Staatenbericht; Ausschaffung; Asylsuchende; Einzelhaft; Gesundheit in Haft; lebenslängliche Verwahrung; Trennungsgebot; Überbelegung; Strafvollzugspersonal; Polizeigewalt

MRA-Entscheid [Pustovoit v. Ukraine](#) vom 20. März 2013 (Nr. 1405/2005; Publikation 12.05.2014)

Erniedrigende Behandlung und Verletzung des Rechts auf ein gerechtes Verfahren

- Verletzung von Art. 7 und 14 Abs. 3 lit. b sowie Art. 7 i.V.m. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II, u.a. weil der Staat nicht nachweisen konnte, dass es aus Sicherheitsgründen notwendig gewesen war, dass der Beschwerdeführer während des öffentlichen Prozesses in einem Käfig mit den Händen in Handschellen auf dem Rücken eingesperrt war. Das Recht auf ein gerechtes Verfahren ist betroffen, weil er während der Verfahrensvorbereitung in Handschellen war.
- Weitere Beschwerdegründe wurden u.a. mangels Begründetheit nicht zugelassen.

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: MRA; Ukraine; UN-Pakt II 7; UN-Pakt II 14 I; UN-Pakt II 14 III b; Verfahrensgarantien; Zwangsmittel



EGMR

Entscheid [Marro et autres c. Italie](#) vom 30. April 2014 (Nr. 29100/07)

Keine Verletzung der Schutzpflichten gegenüber einem drogenabhängigen Inhaftierten für Tod durch Überdosis

- Die Behörden sind ihrer Pflicht, geeignete Massnahmen zur Verhinderung von Drogenhandel im Gefängnis zu treffen, nachgekommen.
- Keine Verantwortung des Staates nur aufgrund der Tatsache, dass der Inhaftierte in der Lage war, sich Drogen zu beschaffen.

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; Italien; EMRK 2; Schutzpflichten; Suchtmittel

Urteil [László Magyar v. Hungary](#) vom 20. Mai 2014 (Nr. 73593/10)

EGMR fordert Reform des ungarischen Systems zur Überprüfung eines lebenslangen Freiheitsentzuges

- Eine inhaftierte Person weiss nach dem ungarischen Recht nicht, was sie tun muss, um für eine (bedingte) Entlassung in Frage zu kommen und unter welchen Bedingungen dies möglich ist. Zudem garantiert das Landesrecht nicht, dass Veränderungen im Leben der inhaftierten Person und deren Fortschritte in der Rehabilitation genügend berücksichtigt werden.
- Die Freiheitsstrafe kann nicht als reduzierbar angesehen werden und es liegt in der Folge eine Verletzung von Art. 3 EMRK vor.

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EMGR \(fr\)](#); Urteil Grosse Kammer [Vinter and Others v. UK](#) (Update 3.Q.2013)

Schlagwörter: EGMR; Ungarn; EMRK 3; EMRK 6 I; lebenslanger Freiheitsentzug; Verwahrung; lebenslängliche Verwahrung; bedingte Entlassung

Neue thematische Informationsblätter zur Rechtsprechung des EGMR (20.06.2014)

EGMR veröffentlicht sechs neue Factsheets (englisch und französisch), u.a. zu folgenden Themen:

- Factsheet „[Hunger strikes in detention](#)“
- Factsheet „[Migrants in detention](#)“

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#); [Übersicht EGMR Factsheets \(en\)](#); [Übersicht EGMR Factsheets \(fr\)](#); [Übersicht EGMR Factsheets \(de; nicht alle verfügbar\)](#)

Schlagwörter: EGMR; Factsheet; ausländerrechtliche Administrativhaft; Asylsuchende; Ausschaffung; Hungerstreik; Zwangsernährung

Aktualisierte Auflage [Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration](#) (25.06.2014)

EGMR und FRA Agentur der Europäischen Union für Grundrechte veröffentlichen aktualisiertes Handbuch zum Unionsrecht und zur Rechtsprechung des EGMR und des EuGH

- Inhaftnahme und Einschränkung der Freizügigkeit: S. 157 ff., insb. S. 187 ff. (Haftbedingungen).
- Die Abschiebung und deren Durchführung: S. 191 ff.

Zusätzliche Links: [Handbuch \(fr\)](#); [Pressemitteilung EGMR und FRA \(de\)](#); [Pressemitteilung EGMR und FRA \(fr\)](#); [Pressemitteilung EGMR und FRA \(en\)](#)

Schlagwörter: EGMR; FRA; EMRK; ESC; EU-Richtlinien; ausländerrechtliche Administrativhaft; Asylsuchende; Ausschaffung



CPT

Veröffentlichung [Bericht Polen](#) am 25.06.2014

Besuch vom 25. November – 2. Dezember 2013

- Empfehlungen machte das CPT in Bezug auf Misshandlungen während des Polizeigewahrsams, die Überbelegung von Gefängnissen, die Mindestgrösse von Zellen, das Haftregime in Untersuchungshaft und die Gesundheitsversorgung in Haft.
- Das polnische Recht sieht eine Zellenmindestgrösse von 3m² pro Person vor. Gemäss dem CPT sollte in einer mehrfach belegten Zelle mind. 4m² pro Person zur Verfügung stehen und eine Einzelzelle mind. 6m² gross sein.
- Während der Untersuchungshaft sollte jede inhaftierte Person mind. acht Stunden pro Tag ausserhalb der Zelle verbringen und mit zweckdienlichen Aktivitäten unterschiedlicher Art beschäftigt werden (Arbeit, Schul- und Berufsausbildung, Sport, etc.).

Zusätzliche Links: [CPT-Berichte zu Polen](#)

Schlagwörter: CPT; Staatenbericht; Polen; U-Haft; Polizeigewahrsam; Zelleninfrastruktur; Gesundheit in Haft; Überbelegung

Ministerkomitee des Europarates

National

Bundesgericht: Urteile

BGer [1C_633/2013](#) vom 23. April 2014

Ermächtigung zur Strafverfolgung wegen möglicher Verletzung der Schutzpflichten bei Suizid eines Inhaftierten

- Es kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass die involvierten Behördenmitglieder (u.a. Gefängnisärzte) ihre aus Art. 10 BV sowie Art. 2 und 3 EMRK fliessenden Schutzpflichten gegenüber dem Inhaftierten vernachlässigt haben bzw. eine allfällige strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit bestand, da für sie die Gefahr einer Selbsttötung erkennbar gewesen wäre. Es ist deshalb gegen die betroffenen Behördenmitglieder ein Strafverfahren einzuleiten.
- Es bestanden folgende Indizien: „[E]in strenges Haftregime, das erfahrungsgemäss zu psychischen Leiden führen kann; die Feststellung des Amtsarztes, die gesundheitlichen Beschwerden seien Folge einer psychischen Reaktion auf die strengen Haftbedingungen rund drei Wochen vor dem Suizid; lediglich eine einmalige Untersuchung rund zwei Wochen vor der Selbsttötung durch eine spezialisierte Psychiaterin, die überdies in erster Linie der Vorbereitung einer Konfrontationseinvernahme und nicht der Diagnose des psychischen Zustandes überhaupt diene; eine Kopfverletzung vier Tage vor dem Suizid, die zwar nach Angaben des Häftlings selbst durch einen Sturz verursacht worden war, bei der jedoch soweit bekannt weder Alternativen erwogen noch die Schwere korrekt diagnostiziert worden waren; der Fund einer



Schlinge, die unter Umständen für einen ersten Suizidversuch hätte verwendet werden können, der überdies Ursache der Kopfverletzung hätte sein können, zwei Tage vor Todeseintritt.“

- Ein ausserkantonaler ausserordentlicher Staatsanwalt ist genügend unabhängig um die Vorermittlungen durchzuführen.

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: Bundesgericht; St. Gallen; Schutzpflichten; Suizid; Rechtsschutz; Staatsanwaltschaft; U-Haft; EMRK 2; EMRK 3; BV 10

BGer [1B_103/2014](#) vom 12. Mai 2014

Brief eines Untersuchungsgefangenen an Mitinhaftierten wurde zu Unrecht von Staatsanwalt zurückbehalten

- Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt hatte den Brief wegen ungebührlichen Inhalts zurückbehalten.
- Der Bf. berief sich auf den Anspruch auf Achtung des Briefverkehrs (Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 EMRK) und auf die Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV und Art. 10 EMRK).
- Gemäss Bundesgericht darf der freie Briefverkehr einer inhaftierten Person nur wegen ehrverletzendem Inhalt eines Briefes gegenüber den Strafbehörden und dem Gefängnispersonal nicht beschränkt werden, da ihr ein besonderes Bedürfnis zugebilligt werden muss, dem aufgestauten Unmut über ihre persönliche Situation Luft zu machen. Der Bf. darf deshalb unsachliche, unanständige, ungehörige oder ungebührliche Kritik an den Strafbehörden anbringen. Unzulässig sind jedoch unflätige Beleidigungen oder krasse ehrverletzende Äusserungen.
- Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen den fraglichen Brief unzensuriert an den Mitinhaftierten weiterzuleiten.

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: Bundesgericht; Basel-Stadt; Staatsanwaltschaft; U-Haft; Korrespondenz; Kontakt zur Aussenwelt; Meinungsäusserungsfreiheit; EMRK 8; EMRK 10; BV 13 I; BV 16; StPO 235 III

BGer [1B_170/2014](#) vom 12. Juni 2014

Telefonbenützung während Sicherheitshaft

- Das Recht auf persönliche Freiheit und das Recht auf Ehe und Familie bzw. auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 14 BV, Art. 8 EMRK) umfassen zwar keinen grundsätzlichen Anspruch der inhaftierten Person auf Telefonverkehr mit Familienangehörigen oder anderen nahe stehenden Personen, wenn andere Mittel zur Kommunikation zur Verfügung stehen. Bei Vorliegen besonderer Umstände darf der telefonische Kontakt mit der Familie jedoch nicht verwehrt werden, ausser es stünden gewichtige öffentliche Interessen entgegen.
- Das Bundesgericht bejaht das Vorliegen besonderer Umstände: „Aufgrund der schweren Krankheit [der] Tochter [des Bf.] und der Ungewissheit über den weiteren Verlauf der Krankheit hat [der Bf.] aber ein besonderes Interesse daran, mit ihr und seiner Ehefrau nicht nur brieflich zu korrespondieren, sondern auch telefonisch Kontakt zu halten, zumal die Tochter erst siebenjährig ist und telefonische Gespräche einen unmittelbareren Austausch ermöglichen.“ Besuche sind aufgrund der schweren Krankheit der Tochter und des weit entfernten Wohnortes der Familie in Frankreich kaum möglich.
- Dass der Bf. am Telefon Flucht vorbereiten könnte, kann zwar nicht restlos ausgeschlossen werden. Um dem zu begegnen besteht jedoch z.B. die Möglichkeit die Telefongespräche aus Sicherheitsgründen zu überwachen oder die erteilte Bewilligung allenfalls zu widerrufen.



- Das Bundesgericht entschied deshalb, dass dem Bf. die Bewilligung zu erteilen sei, einmal monatlich 30 Minuten mit seiner Ehefrau und seiner Tochter zu telefonieren.

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Bundesgericht; St. Gallen; Kontakt zur Aussenwelt; Korrespondenz; persönliche Freiheit; Privat- und Familienleben; Sicherheitshaft; U-Haft; BV 10 II; BV 14; EMRK 8; StPO 235 I; Strafvollzugsgrundsätze 24.1 f.*

Bundesverwaltungsgericht: Urteile

Bundesversammlung: Parlamentarische Vorstösse

Follow-up

- [14.3197 – Postulat](#) Anne Mahrer (eingereicht am 20.03.2014) – Straf- und Massnahmenvollzug: Verstärkung der interkantonalen Zusammenarbeit unter der Ägide des Bundes
Stand: Stellungnahme BR 21.05.2014 mit Antrag auf Ablehnung

Kantonal

Konkordate

Veröffentlichung [Bericht Anstaltsplanung 2013](#) (16.05.2014)

Platzbedarf im Straf- und Massnahmenvollzug

- Handlungsbedarf aufgrund fehlender Kapazitäten besteht insbesondere im geschlossenen Strafvollzug und im geschlossenen Massnahmenvollzug für die Behandlung von psychisch gestörten Tätern. In den Untersuchungsgefängnissen hat sich die Lage aufgrund eines Rückstaus fehlender Vollzugsplätze verschärft.
- Der gestiegene Bedarf ist „auf eine nachhaltige Veränderung des gesamten Strafjustizbereichs und letztlich des gesellschaftlichen Umfelds zurückzuführen (...) und nicht auf eine kurzfristige Wellenbewegung“. Die Gerichte sprechen als Folge eines gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses der Gesellschaft immer mehr längere Freiheitsstrafen aus; gleichzeitig besteht eine grössere Zurückhaltung der Behörden bei der Gewährung von Vollzugslockerungen und eine restriktivere Entlassungspraxis.

Zusätzliche Links: [Dokumentation KKJPD \(de\)](#); [Medienmitteilung KKJPD \(de\)](#); [Kurzbericht Anstaltsplanung 2013 \(de\)](#); [Dokumentation KKJPD \(fr\)](#); [Medienmitteilung KKJPD \(fr\)](#)

Schlagwörter: *Konkordat; KKJPD; Kantone; Bericht; Überbelegung*



Strafvollzugskonkordat der lateinischen Schweiz: [Protokoll betreffend die Begleitung des Ausgangs von potentiell gefährlichen Gefangenen \(20.02.2014\)](#)

Neue Bestimmungen der lateinischen Konkordatskommission zur Durchführung von Ausgängen

- Das Protokoll ergänzt insb. Art. 21 des Reglements über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte; es gilt jedoch nur für gefährlich eingestufte und in eine geschlossenen Strafanstalt eingewiesene Erwachsene.
- I.d.R. sind zwei Begleitpersonen vorzusehen; ausnahmsweise kann die Einweisungsbehörde entscheiden, dass nur eine Person den Ausgang begleitet. Eine Erhöhung der Anzahl der Begleitpersonen ist durch die Direktion der Einrichtung möglich.
- Für die Auswahl der Begleitpersonen ist die Einrichtungsdirektion zuständig.
- Am Vortag des Ausgangs wird die Zelle der betroffenen Person durchsucht und die Kleidung für den Ausgang vorbereitet, durchsucht und bis zum Ausgang aufbewahrt.
- Am Tag des Ausgangs findet eine Durchsuchung der betroffenen Person statt und eine Ganzkörperaufnahme sowie ein Porträtfoto werden der Kantonspolizei übermittelt.

Zusätzliche Links: [Protokoll vom 20.02.2014 \(fr\)](#); [Reglement vom 31. Oktober 2013 über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte \(de\)](#); [Règlement du 31 octobre 2013 concernant l'octroi d'autorisations de sortie aux personnes condamnées adultes et jeunes adultes \(fr\)](#)

Schlagwörter: Konkordat; Gefährlichkeit; Kontakt zur Aussenwelt; Vollzugsöffnung

Kantone: Gesetzgebung

Kantone: Rechtsprechung

Verschiedenes

Handbuch „[Monitoring Immigration Detention](#)“ der Vereinigung für die Prävention von Folter (APT), des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) und der International Detention Coalition (IDC) (16.06.2014)

Hilfsmittel u.a. für Nationale Verhütungsmechanismen und Hafteinrichtungen

- Das Handbuch enthält allgemeine Informationen zur Inhaftierung von Asylsuchenden und Migranten, eine Wegleitung zur Durchführung von Überwachungsbesuchen und Hinweise zu den zu beachtenden Aspekten der Haftbedingungen.

Zusätzliche Links: [Dokumentation \(en\)](#)

Schlagwörter: APT; UNHCR; IDC; Asylsuchende; ausländerrechtliche Administrativhaft; NPM



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Themenbereich Polizei und Justiz

Veröffentlichung [Bericht Administrativuntersuchung Anstalten Thorberg \(26.06.2014\)](#)

Untersuchung zur Anstellung und Amtsführung des ehemaligen Direktors der Anstalten Thorberg Georges Caccivio

- Der Bericht stellt u.a. organisatorische Mängel sowohl bei den Anstalten Thorberg als auch beim Anstellungsverfahren des mittlerweile im Amt eingestellten Anstaltsdirektors fest.

Zusätzliche Links: [Medienmitteilung POM Kt. BE \(de\)](#); [Medienmitteilung POM Kt. BE \(fr\)](#)

Schlagwörter: *Kantone; Bericht; Administrativuntersuchung; Strafvollzugspersonal*

Publikationshinweise

- NOLL THOMAS, Praktische Fragen zur Durchführung stationärer Therapien im geschlossenen Strafvollzug nach Art. 59 Abs. 3 StGB, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStrR) 132/2014, S. 143-167.
- KÜNZLI JÖRG/FREI NULA/SPRING ALEXANDER, Einzelhaft in Hochsicherheitsabteilungen, Menschenrechtliche Standards und ihre Umsetzung in der Schweiz, Bern 2014.